

Vorvertragliche Informationen zur Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 SFDR und Art. 7 Taxonomie-VO)

Stand: 21. März 2024

Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) SFDR

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Sparkasse Neunkirchen verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

In der Sparkasse Neunkirchen wurden Nachhaltigkeitsstandards eingeführt, die grundsätzlich auf alle Vermögensverwaltungsmandate angewendet werden.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung ist nicht als Vermögensverwaltung im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO/SFDR) klassifiziert.

Dennoch verfolgen wir bei allen Vermögensverwaltungsmandaten zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken die folgenden Strategien

- Vermeidung von Finanzinstrumenten mit einem schwachen ESG-Rating;
- Einhaltung eines überdurchschnittlichen ESG-Portfolio-Scores.

Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Vermögensverwaltung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) SFDR

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Bei einer Vermögensverwaltung ohne Nachhaltigkeitsmerkmale kann sich die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Rendite dieser Vermögensverwaltung auswirken. Bei den Anlageentscheidungen innerhalb der Vermögensverwaltung werden Nachhaltigkeitsrisiken auf deren finanzielle Wirkung analysiert. Es besteht die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auch negativ auf die Rendite auswirken können, bewusst einzugehen, und die im Prozess der Nachhaltigkeitsanalyse identifizierten Renditechancen zu nutzen.

Eine umfassende Erläuterung, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen der Sparkasse Neunkirchen einbezogen werden, finden Sie auch auf unserer Internetseite www.sparkasse-neunkirchen.de unter dem Punkt „EU-Offenlegungsverordnung – Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 zur Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Informationen (Taxonomie-VO)

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Keine Berücksichtigung von PAI auf Ebene einer „nicht nachhaltigen“ Vermögensverwaltung (Art. 7 Abs. 2 SFDR)

Bei den Anlageentscheidungen der hauseigenen Vermögensverwaltung werden aktuell keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt. Die Sparkasse Neunkirchen wählt im Rahmen ihrer bestehenden Investitionsentscheidungsprozesse derzeit keine bestimmten Nachhaltigkeitskriterien zur Bestimmung der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus und bewertet diese nicht.

Die Sparkasse Neunkirchen beabsichtigt derzeit nicht, künftig nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den bestehenden Investmentprozess der hauseigenen Vermögensverwaltung einzubeziehen.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 08.03.2021

Datum der Aktualisierung: 10.02.2024

Letzte Überprüfung: 13.05.2024